

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
vom 08.10.2018**

---

### Präambel

Der Fakultätsrat I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg-Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I, Nr. 21), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als BA im Studiengang Film- und Fernsehproduktion oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

- ein Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen und Materialien (mit Auflistung der Formate)
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten 3 Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird (max. 10 Seiten)

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin am 19.11.2018

- Zusammenschnitt Audiovisueller Projekte in einer Gesamtlänge von max. 10 Minuten als Demo-Upload über den Link im Bewerbungsportal oder einem nicht zeitlich limitierten Sichtungslink einer etablierten Videoplattform (z.B. Vimeo), bei denen die Bewerberin/der Bewerber maßgeblich verantwortlich zeichnete.

#### **§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit**

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Bereich von Produktions- oder Aufnahmeleitung in der AV-Medienwirtschaft oder Projektmanagement in den Neuen Medien. Die einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten sind durch die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich in einem zusammenfassenden Bericht einzuschätzen.

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung

#### **§ 5 Das Feststellungsverfahren**

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

##### *schriftlicher Teil*

- Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen der Produktion von Film, Fernsehen und Neuen Medien

##### *mündlicher Teil*

- Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu fachspezifischen und individuellen Kompetenzen, Interessen und Motivationen. Dies kann durch eine Präsentation der eingereichten Filme/Filmausschnitte ergänzt werden.
- Prüfung der Fachkompetenzen in den Bereichen Produktion von Film, Fernsehen und Neuen Medien

##### *Künstlerisch/praktischer Teil:*

- Gruppenarbeit, in der es um eine Projektentwicklung im Medienbereich geht.

#### **§ 6 Bewertungskriterien**

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Fähigkeit, eine eigenständige künstlerische Position zu formulieren und zu vertreten
- Fähigkeit zu methodischem und wissenschaftlichem Arbeiten im Medienkontext
- Erkennbarer Bezug zu digitalen Bewegtbildmedien in den eingereichten Arbeiten
- Fähigkeit zum operativen Management von Medienprojekten
- Fähigkeit, im Medienkontext unternehmerisch zu denken
- Fähigkeit, Teams zu führen und sich als Leitungsperson zu reflektieren.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.